

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Kabelsketal

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 102-6./2019):

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- (3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar und es kann auf sie nicht verzichtet werden.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates wird als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahl:
Pauschalbetrag: 100 EUR; Sitzungsgeld: 16 EUR je Sitzung und Tag.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs.2 zu gewährenden Sitzungsgeldes nicht überschreiten.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Gemeinderates

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR.

- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsvertreter darf insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen und wird nachträglich am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse

- (1) Dem Vorsitzenden des beratenden Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR gewährt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten entfällt für diesen der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung und wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder

- (1) Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld.
- (2) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 16 EUR je Sitzung und Tag. § 2 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 betragen unter Maßgabe der Einwohnerzahl für:
 - Ortschaftsrat Dieskau: 45 EUR
 - Ortschaftsrat Dölbau: 24 EUR
 - Ortschaftsrat Gröbers: 38 EUR
 - Ortschaftsrat Großkugel: 38 EUR

zuzüglich jeweils 15 EUR Sitzungsgeld je Sitzung und Tag. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach Abs.2 zu gewährenden Sitzungsgeldes nicht überschreiten.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister ist die Pauschale für Ortschaftsräte sowie das Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt für die Ortsbürgermeister:

Dieskau	480 EUR
Dölbau	340 EUR
Gröbers	410 EUR
Großkugel	410 EUR
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte nach § 6 Abs. 1 wird auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Entfällt später der Anspruch während eines Kalendermonats, erfolgt eine anteilige Berechnung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr

- (1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Insbesondere:

der Gemeindeführer	305 EUR
die stellvertretenden Gemeindeführer	152 EUR
der Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	97 EUR
die Ortswehrleiter	122 EUR
die stellvertretenden Ortswehrleiter	61 EUR
die Gerätewarte	61 EUR
die Ortsjugendfeuerwehrwart	61 EUR
die Ortskinderfeuerwehrwart	30 EUR
- (2) Den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr ist eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 EUR zu zahlen.
- (3) Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung erhalten aktive Mitglieder der Einsatzabteilung für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen eine anlassbezogene Einsatzpauschale von 10 EUR je Einsatz. Damit sind die Kosten für die An- und Abfahrt bereits abgegolten.
- (4) Die Zahlung der monatlichen Pauschalen nach den Absätzen 1 bis 2 erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus, die der Einsatzpauschalen nach erfolgter Vorlage der entsprechenden Einsatzprotokolle.

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst, Selbständigen der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall, ersetzt.
Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Satz 1 wird auf den Höchstbetrag von 16 EUR/h begrenzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 16 EUR/h nicht übersteigen.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 10 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Auslagen sind mit der Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen abgegolten

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen (Bundesreisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Fahrten vom Wohnort zu den Gemeinderatssitzungen sowie die Ausschussmitglieder für ihre Fahrten zu den Ausschusssitzungen einschließlich der jeweiligen Rückfahrt Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer.
Für die Berechnung der Fahrtkostenentschädigung wird die kürzeste Wegstrecke zu Grunde gelegt.
Die Auszahlung erfolgt quartalsweise als Erstattungsbetrag nach Bundesreisekostengesetz.

§ 12 Ermittlung der Einwohnerzahl

Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich gem. § 5 Abs. 2 der KomEVO nach der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des dem Beginn der Wahlperiode vorangegangenen Jahres.
Änderungen der Einwohner während der Amtsperiode sind unbeachtlich.

**§ 13
Fälligkeit der Zahlungen**

Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird gem. § 4 Abs. 2 der KomEVO zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

**§ 14
Rundungsvorschrift**

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

**§ 15
Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 16
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17
Übergangsregelung**

Soweit in dieser Satzung Aufwandsentschädigungen festgelegt worden sind, welche nicht mehr in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung festgeschriebenen Höhe zulässig sind, werden gem. § 15 KomEVO bis zum 31.12.2019 weitergewährt.

**§ 18
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung i.d.F. vom 02.10.2014 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 19. DEZ. 2019

Kunnig
Bürgermeister

